

Erste Hilfe an Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
vom 3. Mai 2001 – III 542 – 3383.407 – 10 –

Nach § 21 SGB VII vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1996 (BGBl. I S. 3843), ist das Land verpflichtet, im Benehmen mit den Schülerunfall-Versicherungsträgern Regelungen über eine wirksame Erste Hilfe im inneren Schulbereich zu treffen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird folgende Regelung getroffen:

Es ist Aufgabe der Schulleitungen, dafür zu sorgen, dass bei Schülerunfällen in der Schule eine wirksame Erste Hilfe geleistet wird. Hierzu ist es erforderlich, dass möglichst alle Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder Schulträger stehen, Erste Hilfe

leisten können und dass entsprechende Kenntnisse in angemessenen Zeitabständen aufgefrischt werden.

Die Unfallkasse Schleswig-Holstein übernimmt zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Schülerinnen und Schüler an Schulen die Kosten der Fortbildung in Erster Hilfe für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder zum Schulträger stehen (§ 23 Abs. 2 SGB VII). Spätestens alle drei Jahre findet eine Fortbildung zur Auffrischung der Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfange von drei Doppelstunden statt.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden in der Schule und in der unterrichtsfreien Zeit statt. Es können auch Lehrkräfte aus benachbarten Schulen teilnehmen.

In Vertretung
Dr. Ralf Stegner

NBl.MBWFK.Schl.-H. 2001